

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss
@tkv-kegeln.de**

TSG Apolda I
Günter Evert
Berliner Straße 2
99510 Apolda

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner
VRA & VSG

Az.: VRA 01/2012

**Sportrechtssache
TSG Apolda I ./ Staffelleiter**

verkündet am 25.01.2012

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

TSG Apolda I Senioren A, vertreten durch Günter Evert

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Verbandsliga Senioren A – 120 Wurf,
Hans-Jörg Stetefeld

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles Nr. 6042 der Verbandsliga Senioren A – 120 Wurf

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 23.01.2012 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch der TSG Apolda I wird **abgewiesen**.
3. Die Kosten des Verfahrens sind mit der eingezahlten Einspruchsgebühr abgegolten.

Tatbestand

Im Spiel 6042 der Verbandsliga Senioren A – 120 Wurf am 03.12.2011 wurde durch den Einspruchsführer der Sportfreund Detlef Beier als Ersatzspieler eingesetzt. Dies war sein sechster Einsatz als Ersatzspieler in einer höherrangigen Mannschaft. Die Beantragung der zweiten Spielberechtigung für den Sportfreund Beier erfolgte beim Einspruchsgegner nicht innerhalb der erforderlichen Frist von sechs Tagen, sondern erst am 15.12.2011. Daraufhin wertete der Einspruchsgegner den Einsatz des Sportfreundes Beier als unberechtigten Einsatz und teilte seine Entscheidung in der Auswertung des 9.Spieltages vom 12.12.2011 allen Mannschaften mit. Weiterhin erfolgte eine ausführliche Begründung seiner Entscheidung mit Schreiben vom 13.12.2011 an die beiden beteiligten Mannschaften.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 15.12.2011 Einspruch gegen die Entscheidung des Einspruchsgegners an den Selbigen ein. Mit Schreiben vom 18.12.2011 erfolgte nochmals eine Begründung der Entscheidung des Einspruchsgegners an den Einspruchsführer und der Einspruch wurde abgewiesen.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 27.12.2011 Einspruch gegen die Entscheidung des Einspruchsgegners beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel wie ausgetragen zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere die Schreiben des Einspruchsgegners vom 13. und 18. Dezember 2011, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.4.1 der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler-Verbandes 2011/2012 (im folgenden DfB genannt) regelt die Verfahrensweise zum Einsatz von Ersatzspielern. Durch die Nichteinhaltung der Frist zur Beantragung der zweiten Spielberechtigung nach dem sechsten Einsatz als Ersatzspieler wurde durch den Einspruchsgegner entsprechend Punkt 2.6.2 der sechste Einsatz als unberechtigt gewertet.

Auf eine ausführliche Begründung wird verzichtet, da der Einspruchsgegner in seinen Schreiben vom 13. und 18. Dezember 2011 an den Einspruchsführer, dies umfassend dargelegt hat.

Durch die Nichteinhaltung der Frist zur Beantragung der zweiten Spielberechtigung, ist der Einsatz des Sportfreundes Beier im Spiel 6042 erst in der Folge des Fristversäumnisses zu einem unberechtigten Einsatz geworden. Eine Spielsperre ist nicht auszusprechen und somit auch nicht im Spielblatt einzutragen.

Verfahrensfehler konnten dem Einspruchsgegner nicht nachgewiesen werden.

Eine vom Einspruchsführer angemahnte, „überzogene Auslegung der Spielordnung“, kann nicht bestätigt werden.

Die bestehenden Ordnungen sind für alle Altersklassen bindend.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.